

<b>Vorlagen-Nr.: BV/719/2008</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.06.10</b>
<b>Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Röben</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	08.10.2008	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	21.10.2008	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	30.10.2008	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Widmung von Straßen gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz sowie Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen**

**Sachverhalt:**

Diese Sitzungsvorlage wird vorgelegt, um die formellen Voraussetzungen für die verschiedenen Rechtsgebiete zu erfüllen (Straßenrecht, Abgabenrecht). Neue Straßen sind förmlich zu widmen, damit sie öffentliche Straßen werden und in den Dienst der Allgemeinheit mit einer besonderen Zweckbestimmung gestellt werden können. Für den Widmungsakt ist der Rat der Stadt gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 NGO zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und daher bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinde) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Abgabenrechtlich hat die Widmung insofern Bedeutung, weil sie Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist. Für die Kanäle schreibt die Satzung der Stadt

Jever über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever in § 6 vor, dass die Beitragspflicht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage entsteht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es ratsam, sowohl die Tatsache der betriebsfertigen Herstellung als auch das Datum hierfür eindeutig durch Ratsbeschluss zu bestimmen.

Als zusätzliche Information:

In den bebauten Straßenzügen sind die Eigentümer gem. der Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet, ihr Grundstück innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Fertigstellung des Kanales an die städt. Kanalisation anzuschließen (Anschlusszwang).

**Beschlussvorschlag:**

***Der Rat der Stadt Jever beschließt den Inhalt des diesem Beschluss anliegenden Entwurfes einer Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Plätzen und die Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen.***